

Anzeige zum Abbrennen von Höhenfeuer für den 30.04. im Gemeindegebiet Großrückerswalde

Die Anzeige beinhaltet folgende Beachtung durch den Antragsteller:

- Jeder, der ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.
- Der Eigentümer des Grundstückes muss dem Abbrennen zustimmen. Auch der Nachbar sollte informiert werden. Rauchbelästigungen der Nachbarn sind zu vermeiden.
- Das Abbrennen von Höhenfeuern ist bei der Gemeindeverwaltung Großrückerswalde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall notwendige Auflagen nach dem SächsPVDG bzw. SächsPBG erlassen oder das Feuer verbieten.
- Bei größeren Feuern - ab 1 qm Grundfläche - ist ein Sicherungsposten einzusetzen.
- Der Holzaufbau für das Feuer ist so zu errichten, dass ein Umfallen in der Brandphase ausgeschlossen ist.
- Es darf nur trockenes Holz, ohne chemische Behandlung oder Beschichtung, verbrannt werden.
- Der Abstand zu Bäumen, Gebäuden, brennbaren Stoffen, Stromleitungen und Lichtmasten muss mindestens 25 m betragen.
- Der Abstand zum Wald muss mindestens 100 m betragen. Geringer Abstände kann nur die zuständige Forstbehörde festlegen.
- Das Höhenfeuer darf frühestens 2 Tage vor dem Abbrennen aufgestellt werden, um zu vermeiden, dass Wildtiere darin Unterschlupf suchen.
- Die Dauer des Abbrennens ist festzulegen, sowie eine erwachsene Aufsichtsperson ist einzusetzen.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht zu nah an das Feuer herankommen (Funken und Stichflammen).
- Das Entzünden der Feuer darf nur mit zugelassenen Anzündern erfolgen.
- Für das gründliche Ablöschen der Brand- und Glutreste ist der Veranstalter verantwortlich.
- Während des Feuers muss eine ständige Löschmöglichkeit vorhanden sein.
- Beim Betreiben des Feuers ist immer die Windrichtung zu beachten. Bei zu starkem Wind oder einer Gefährdung für Gebäude etc. ist das Feuer sofort abzulöschen.
- Wir weisen ausdrücklich auf die am Abbrenn-Tag gültigen Anordnungen, Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen hin! Zur aktuellen Informationsbeschaffung ist jeder Bürger verpflichtet.
- Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass am 22.03.2019 das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) in Kraft getreten ist. Die bisherige Ausnahmeregelung, dass pflanzliche Abfälle (Laub, Reisig, etc.) unter bestimmten Voraussetzungen verbrannt werden durften, ist weggefallen. Ein Verbrennen dieser Abfälle ist somit nicht mehr zulässig.

Wer ohne Anzeige das Höhenfeuer abbrennt, muss mit einer Ordnungsstrafe lt. Sächsischen Bußgeldkatalog rechnen.

Die Anzeigen sind bei der Gemeindeverwaltung Großrückerswalde / Bürgerbüro **bis spätestens 24. April 2020** abzugeben. Danach abgegebene Anzeigen werden nicht berücksichtigt!



von Verwaltung auszufüllen)	Eingegangen am:
	lfd. Nummer:
	Bearbeitungsvermerk.

Anzeige zum Abbrennen eines Feuers am 30.04.2020

Genauere Bezeichnung des Standortes:
(ggf. Flurstück-Nr.)

.....
.....

Name u. Anschrift des
Antragstellers/Verantwortlichen:

.....
.....
.....

Telefon:

.....

Mail:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Antragsteller/Verantwortlicher

Zur Kenntnis genommen am

.....
Unterschrift
Eigentümer/Bewirtschafter der Fläche